

Pressemitteilung 28. Mai 2021

## **ES FEHLT AN VERSTÄNDNIS – EIN JAHR SPÄTER – WENIGER ERLAUBT, DAFÜR MEHR BÜROKRATIE**

Nicht nur die Gastgeber verzweifeln am Aufwand der Zugangsbeschränkungen – auch immer mehr Zweifel und Verzweiflung kommen bei den Gästen auf.

Die 3G's – getestet, genesen oder geimpft - heißt es nun also als größte Zugangshürde innerhalb der Gastronomie aller 24 h und innerhalb der Hotellerie aller 48 h. Die einen kommen an Ihre Grenzen durch die bürokratische Zeitbeanspruchung, die anderen wollen schlicht weg, nicht immer diese Hürden in Kauf nehmen. Größte Diskussionen gibt es, verständlicherweise, im Außenbereich.

Trifft man sich innerhalb des erlaubten Personenkreises zuhause oder draußen, scheint die Welt einfacher, denn geht man in genau dieser „Gruppe“ in den Außenbereich der Gastronomie, so ändert sich die Voraussetzung des Treffens, denn plötzlich dürfen alle nur noch unter der Voraussetzung der 3G's zusammenkommen. Ironie oder bewusst durch die Politik herausgefordert?!

Ein anderes Beispiel - beim Hotelaufenthalt ist eine Testung aller 48 h notwendig, möchte allerdings derselbe Gast speisen, so muss er sich alle 24 h testen, auch wenn er im Außenbereich speisen möchte! Ein Hotelier lernt auf diese Weise seine Gäste wohl genauer kennen, denn er muss bei jedem darauf achten, wann 48 h um sind oder beim Speisen, ob es innerhalb der letzten 24 h einen Test gab oder doch noch zusätzlich getestet werden muss.

Der eigentliche Gastgeber tut dies gern, um seine Gäste zu schützen und wieder empfangen zu dürfen. Leider fehlt ihm aber die Zeit sich um das Wohl und die Gemütlichkeit zu kümmern, denn neben all den 3G's als Zugangsbeschränkung, nimmt er die Anwesenheitsdaten auf und dokumentiert diese datenschutzkonform.

Der Gast, der gewillt ist, dies alles in Kauf zu nehmen, steht derzeit im Einklang mit dem Gastgeber, der all dies zu erfüllen hat. Aber steht die Testpflicht im Außenbereich im Einklang mit allem?!

Das Einzige, was derzeit gewiss ist, ist die Ungewissheit, denn auch diese Verordnung endet am 13.06.2021 und wir fordern, dass diese Voraussetzungen überdacht werden, denn es ist kaum nachvollziehbar oder erklärbar!

DEHOGA Sachsen-Anhalt e.V.  
Michael Schmidt - Präsident  
Stieglitzweg 27  
39110 Magdeburg  
Tel.: +49 (391) 56 171 93  
Fax: +49 (391) 56 171 94  
presse@dehoga-sachsen-anhalt.de  
[www.dehoga-sachsen-anhalt.de](http://www.dehoga-sachsen-anhalt.de)